

Inhalt

1. Gebühren	2
§1 Beiträge für ordentliche Mitglieder.....	2
§2 Beiträge für außerordentliche Mitglieder	2
§3 Beiträge für Ehrenmitglieder	2
§4 Aussetzung von Beiträgen in besonderen Fällen	2
§5 Weitere Gebühren	2
2. Spielbetrieb	2
§6 Meldegebühren.....	2
§7 Verspätete Meldung.....	2
§8 Ausrichtung des letzten Spieltags	2
3. Aufwandsentschädigung	3
§9 Aufwandsentschädigung.....	3
§10 Aufwandsentschädigungsberechtigte.....	3
§11 Ehrenamtszuschale für das Präsidium.....	3
§12 Betreuungszuschale bei nationalen Jugendturnieren.....	3
§13 Übungsleiter*innen	3
§14 Aufwandsersatz	4
4. Gültigkeit	4

1. Gebühren

§1 Beiträge für ordentliche Mitglieder

Der SVSH erhebt folgende Beiträge für Mitglieder gemäß § 4a der Satzung:

- Mitgliedsbeitrag pro Verein: 120EUR pro Jahr
- Betrag pro gemeldete Mannschaft: 75 EUR pro Saison
- Betrag pro Lizenzspieler*in Erwachsene: 50 EUR pro Saison
- Zusatzbetrag pro Gastspieler*in Erwachsene: 25 EUR pro Saison (gilt nur für verbandsfremde Gastspieler*innen)
- Betrag pro Lizenzspieler*in Jugendliche U19, Schüler*innen, Studierende, Auszubildende: 10 EUR pro Saison

§2 Beiträge für außerordentliche Mitglieder

Der SVSH erhebt folgende Beiträge für Mitglieder gemäß § 4b der Satzung:

- Juristische Personen: 300 EUR pro Jahr.
- Einzelpersonen, die eine Squashanlage betreiben: 150 EUR pro Jahr.

§3 Beiträge für Ehrenmitglieder

Der SVSH erhebt für Mitglieder gemäß § 4c der Satzung keine Beiträge.

§4 Aussetzung von Beiträgen in besonderen Fällen

In besonderen Fällen können auf Beschluss des Präsidiums und unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Lage des Verbandes für einen zuvor festgelegten Zeitraum Beiträge teilweise oder vollständig ausgesetzt werden.

Besondere Fälle umfassen u.a. folgende Situationen:

- Erschwerte finanzielle und zeitlich begrenzte Situation einzelner Mitglieder
- Aussetzen oder Abbruch des Spielbetriebes durch den Verband

§5 Weitere Gebühren

Weitere Gebühren sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des SVSH und der gemeinsamen Schiedsrichterordnung der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein geregelt.

2. Spielbetrieb

§6 Meldegebühren

Die Meldegebühren für eine Mannschaft im Spielbetrieb richten sich nach den in Ziff. 1 §1 genannten Mitgliedsbeiträgen.

§7 Verspätete Meldung

Für eine verspätete formale und/ oder namentliche Meldung der Mannschaft wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25 EUR pro verspätet eingegangene Meldung dem Verein in Rechnung gestellt.

§8 Ausrichtung des letzten Spieltags

Für die Ausrichtung des letzten Spieltags einer Liga erhält die ausrichtende Mannschaft 60 EUR pro daran teilnehmende Mannschaft (4 Personen).

3. Aufwandsentschädigung

§9 Aufwandsentschädigung

Gem. Einkommensteuergesetz § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ist max. eine Aufwandsentschädigung von 840 EUR zulässig (seit 2021). Diese umfasst sämtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Die Empfänger für diese Aufwandsentschädigung in ihrer Tätigkeit für den SVSH e.V. bestätigen somit mit Erhalt dieser Ehrenamtszuschale, die gesetzliche Regelung zu berücksichtigen und damit unterhalb dieser max. Höhe für eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung aller möglichen Quellen zu bleiben.

§10 Aufwandsentschädigungsberechtigte

Eine Aufwandsentschädigung erhalten alle Mitglieder des Präsidiums und demnach der*die Präsident*in, der*die Vizepräsident*in Sport, der*die Vizepräsident*in Jugend und der*die Vizepräsident*in Finanzen, sowie Mitglieder des erweiterten Präsidiums. Darüber hinaus erhalten auch Dritte, die für den Verband als Betreuer*in zu Jugendturnieren entsendet werden, eine Betreuungszuschale, die denselben gesetzlichen Regelungen der Ehrenamtszuschale unterliegt.

§11 Ehrenamtszuschale für das Präsidium

Die Ehrenamtszuschale beträgt aufgrund des höheren Verantwortungsbereichs und Aufgabenumfangs für Mitglieder des Präsidiums 15 EUR pro Monat, in der das Präsidiumsmitglied für den Verband tätig war, und damit max. 180 EUR für das Geschäftsjahr. Für Beauftragte des erweiterten Präsidiums beträgt die Ehrenamtszuschale 7,50 EUR pro Monat, in der die*der Beauftragte für den Verband tätig war, und damit max. 90 EUR für das Geschäftsjahr.

§12 Betreuungszuschale bei nationalen Jugendturnieren

Die Erstattung der Betreuungszuschale erfolgt pro Tag und muss bei dem*der Vize-Präsidenten*in Finanzen nach entspr. Regelung des Verbandes eingereicht werden.

Die Betreuungszuschale unterliegt folgender Regelung:

- Der Erstbetreuer*in erhält 60 EUR pro Tag.
- Der Zweitbetreuer*in erhält 30 EUR pro Tag.

Liegt eine Trainerqualifikation vor, erhöht sich diese Betreuungszuschale um 20 EUR.

§13 Übungsleiter*innen

Die Begünstigung durch die Ehrenamtszuschale ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtszuschale nicht zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag berücksichtigt werden kann. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtszuschale nebeneinander gewährt werden. Die Tätigkeiten müssen voneinander trennbar sein, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen müssen eindeutig sein und tatsächlich durchgeführt werden (zum Beispiel Verbandsmitglied ist nebenberuflich als Landestrainer tätig und übernimmt noch die Aufgabe des*r Vizepräsidenten*in Jugend). Der maximal zulässige Steuerfreibetrag für die Tätigkeit als Übungsleiter*in liegt abweichend zur Ehrenamtszuschale bei 3.000 EUR (seit 2021).

§14 Aufwändungsersatz

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch einen Vorschuss auf die Kosten tätigen, falls eine erstmalige Übernahme der Kosten durch das Mitglied/den Mitarbeiter nicht angemessen ist. Über die Angemessenheit entscheidet der Vizepräsident Finanzen. Der Aufwändungsersatz ist mit dem jeweils aktuellen Reisekostenabrechnung/ Aufwändungsersatz-Formular zu beantragen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Gültigkeit

Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt am 17. März 2023 in Kraft und kann von der Mitgliederversammlung des SVSH mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Änderungsverlauf:

Die am 27. April 2018 neu gefasste Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2020, 03.07.2021 und 17.03.2023 geändert.

Christian Oswald
Präsident

Christian Schüler
Vize-Präsident Finanzen